

Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich

Die lange Herrschaft von Dynastien ist nur scheinbar ein untrüglicher Beweis für die Dominanz privatrechtlicher Vorstellungen bei der Ordnung von Gemeinwesen: Demnach werde die Position des Königs vererbt, gerade so, wie der Privatmann sein Eigentum vererbt. Doch dies ist ein Irrtum, denn sonst müssten Monarchien unter mehrere Königskinder geteilt oder diese zumindest sämtlich zu Königen erhoben werden. Vielmehr gilt für Monarchien in aller Regel nicht das Privatrecht, sondern eine Thronfolge, die – im einfachsten Fall – besagt, dass der älteste Sohn zur Nachfolge berufen ist, es gilt also die Primogenitur. Mit anderen Worten, die Thronfolge weist in diesem Zusammenhang auf ein zumindest rudimentär vorhandenes Bewusstsein hin, dass es sich bei einem Gemeinwesen bzw. Staat um etwas grundsätzlich anderes handelt als um privaten Besitz. Betrachtet man die Geschichte der Monarchien, so herrschte eigentlich fast immer die Individualsukzession vor. Dies gilt auch für das römische Imperium seit Augustus, bei dem allerdings in der Spätantike die Tendenz aufkam, es angesichts der gewaltigen Aufgaben und Herausforderungen der Zeit zu teilen. Für ein privatrechtliches Denken wäre die Tetrarchie indessen sicherlich kein gutes Beispiel, weil das Verwandtschaftsverhältnis der Imperatoren und Cäsaren künstlich durch Adoption begründet und das Reich erst später unter verschiedene Kaiser aus einer Familie geteilt wurde. Insgesamt jedoch konnten sich weder in Ost- noch in West-Rom Dynastien dauerhaft etablieren.

Ganz anders erscheint uns der wichtigste Erbe Roms im Westen, das frühmittelalterliche Frankenreich der Merowinger und Karolinger mit seinem angeblich einzigartigen und stets angewandten Teilungsbrauch.¹ Zu dessen Erklärung hat die ältere Forschung auf die Lehre vom so genannten germanischen Königsheil zurückgegriffen:² Eine sakrale Aura – begründet zunächst durch die Abstammung von heidnischen Göttern und dann durch die kirchliche Legitimierung – habe diese Dynastien umgeben. Daher habe die Königsherrschaft als selbstverständliches Vorrecht der beiden Dynastien gegolten. Dabei blieb im engeren Bezugsfeld unseres Themas außer Acht, dass dies allenfalls für die erste Königsfamilie der Franken, die Merowinger, nicht aber für die Karolinger gelten konnte und dass die Dynastien anderer germanischer Völker viel seltener (wenn überhaupt) geteilt haben und auch längst nicht so lange wie Merowinger und Karolinger regierten, sondern zum Teil schon nach einer oder zwei Generationen abgelöst wurden.³ Aus diesen und anderen Gründen ist das Konzept des ‚germanischen‘ Sakralkönigtums in jüngster Zeit verstärkt in die Kritik geraten.⁴ So weist keiner der überlieferten

¹ Vgl. Franz-Reiner Erkens, *Divisio legitima und unitas imperii. Teilungspraxis und Einheitsstreben bei der Thronfolge im Frankenreich*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 52 (1996) 423–485; die neueste Auseinandersetzung mit dem Phänomen stammt von Sören Kaschke, *Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht* (Schriften zur Mediävistik 7, Hamburg 2006) 11f., der Beispiele für eine weitere Verbreitung des Teilungsbrauches gibt; in diesem Sinne schon Reinhard Schneider, *Die Einheit des Frankenreiches und das Teilungsprinzip*, in: *Lotharingia. Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000*, ed. Reinhard Schneider/Hans-Walter Herrmann (Saarbrücken 1995) 15–30, hier 18.

² Vgl. zusammenfassend Reinhold Kaiser, *Das römische Erbe und das Merowingerreich* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26, München³2004) 92f.

³ Zu den anderen *gentes* vgl. Ian N. Wood, *Royal succession and legitimation in the Roman West, 419–536*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 59–72.

⁴ Vgl. zusammenfassend Franz-Reiner Erkens, *Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit* (Stuttgart 2006) bes. 80–87; ders., *Reflexionen über das sakrale Königtum germanischer Herrschaftsverbände*, in: *Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter*, ed. Matthias Becher/Stefanie Dick (München 2009, im Druck).

volkssprachlichen Ausdrücke für einen König sicher sakrale Konnotationen auf.⁵ Vor allem aber sind die Hinweise auf die Sakralität der Merowinger nicht über jeden Zweifel erhaben. Laut Alexander Murray war die Erzählung des sogenannten Fredegar über ihre Abstammung von einem Seeungeheuer keineswegs althergebrachtes Traditionsgut der Franken, sondern Rückgriff auf eine alte römische Legende.⁶ Nach Maximilian Diesenberger entfällt auch die zweite wichtige Komponente merowingischer Sakralität, das lange Haar, das keineswegs ein exklusives Vorrecht der *reges criniti* gewesen ist, sondern ein vieldeutiges Zeichen für gesellschaftliche Exklusivität.⁷ Régine Le Jan hat jüngst sogar die alttestamentarischen Bezüge der merowingischen Haartracht betont.⁸

Ohne das sogenannte Königsheil aber bleibt nur eine Erklärung für die merowingische Teilungspraxis übrig, nämlich mangelndes abstraktes Denken, was dazu geführt habe, dass die fränkischen Könige ihr Reich angeblich weitervererbten wie privates Eigentum:⁹ Es sei angeblich geteilt und wieder zusammengelegt worden, gerade so, wie der biologische Zufall es gewollt habe. Auch sonst – so diese Betrachtungsweise – behandelte die Königsfamilie das Reich wie Privatbesitz: Fast schon sprichwörtlich sind die Auseinandersetzungen der Merowinger um die Macht im Frankenreich einhergehend mit Vater-, Sohnes-, Bruder- und Verwandtenmord. Wenn sich auch die Umgangsformen in karolingischer Zeit besserten,¹⁰ nimmt sich auch diese Epoche letztlich kaum anders aus. Erst im 10. Jahrhundert unter neuen Königsfamilien setzte sich im West- und Ostfrankenreich die Individualsukzession eines Königssohnes durch und damit die von Gerd Tellenbach als entscheidende Neuerung hervorgehobene Unteilbarkeit des Reiches.¹¹ Erst danach hätten sich abstraktere Staatsvorstellungen entwickeln können. Demgegenüber konnte Brigitte Kasten gerade bei den für diesen Zusammenhang zentralen ‚Testamenten‘ der Karolinger deutlich zwischen Verfügungen über das Reich, zu denen die Zustimmung von Reichsversammlungen eingeholt wurde, und vom Testierenden allein getroffenen Bestimmungen über die Fahrhabe unterscheiden.¹² Mag diese Differenzierung auch mit den modernen Begriffen ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ nur unzureichend beschrieben sein, eine entsprechende Unterscheidung haben die Zeitgenossen allem Anschein nach sehr wohl vorgenommen.

Sind Reichsteilungen aber umgekehrt tatsächlich untrügliche Zeichen für ein weniger entwickeltes Staatsverständnis im frühen Mittelalter? Oder resultierten sie nicht eher aus den komplizierten

⁵ Dennis Green, *Language and History in the Early Germanic World* (Cambridge 1998) 123f.; Walter Pohl, *Die Germanen* (München 2004) 67f.

⁶ Alexander C. Murray, *Post vocantur Merovingii: Fredegar, Merovech, and ‚sacral kingship‘*, in: *After Rome’s Fall. Narrators and Sources of Early Medieval History. Essays Presented to Walter Goffart*, ed. Alexander C. Murray (Toronto/Buffalo/London 1998) 121–152; zu den antimerowingischen Tendenzen der Chronik vgl. Alheydis Plassmann, *Origo gentis. Identitäts- und Legitimitätsstiftung in früh- und hochmittelalterlichen Herkunftserzählungen* (Orbis medievalis 7, Berlin 2006) 155–166.

⁷ Maximilian Diesenberger, *Hair, sacrality and symbolic capital in the Frankish kingdoms*, in: *The Construction of Communities. Texts, Resources, Artefacts*, ed. Richard Corradini/Maximilian Diesenberger/Helmut Reimitz (The Transformation of the Roman World 12, Leiden/Boston 2003) 173–212; ders./Helmut Reimitz, *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Momente des Königtums in der merowingischen Historiographie*, in: *Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen*, ed. Franz-Reiner Erkens (RGA Erg. Bd. 49, Berlin/New York 2005) 214–269, hier 230–236.

⁸ Régine Le Jan, *Die Sakralität der Merowinger oder: Mehrdeutigkeiten der Geschichtsschreibung*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 73–92, hier 84.

⁹ Eugen Ewig, *Die Merowinger und das Frankenreich* (Stuttgart 2006) 33.

¹⁰ Vgl. Jörg W. Busch, *Vom Attentat zur Haft. Die Behandlung von Konkurrenten und Opponenten der frühen Karolinger*, in: *Historische Zeitschrift* 263 (1996) 561–588.

¹¹ Gerd Tellenbach, *Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs*, in: *Historische Zeitschrift* 163 (1941) 20–42, ND in: *Die Entstehung des Deutschen Reiches (Deutschland um 900). Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1928–1954*, ed. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 1, Darmstadt 1956) 110–134; Karl Schmid, *Zum Problem der ‚Unteilbarkeit des Reiches‘*, in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des 80. Geburtstags von Gerd Tellenbach*, ed. Karl Schmid (Sigmaringen 1984) 1–15.

¹² Brigitte Kasten, *Zur Dichotomie von privat und öffentlich in fränkischen Herrschertestamenten*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 121 (2004) 158–199; zu dieser Unterscheidung vgl. auch Nikolaus Staubach, *Quasi semper in publico. Öffentlichkeit als Funktions- und Kommunikationsraum karolingischer Königsherrschaft*, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, ed. Gert Melville/Peter von Moos (Norm und Struktur 10, Köln/Wien 1998) 577–608.

Machtstrukturen, die sich nicht nur um den regierenden König, sondern auch um seine Gemahlin und um seine Söhne herum entwickelten? Als Beispiel kann man auf das sogenannte Unterkönigtum verweisen, also auf die zumindest formal vollgültige Herrschaft eines Königssohnes über einen Teil des väterlichen Reiches. Dies mutet auf den ersten Blick als Ausfluss eines patrimonialen Herrschaftsverständnisses an, war aber in der Regel das Ergebnis eines Interessenausgleichs zwischen König und regionalem Adel.¹³ Das Unterkönigtum ist hierbei nicht zu verwechseln mit einem Mitkönigtum im Sinne einer vorzeitigen Nachfolgeregelung für das Gesamtreich nach dem Vorbild römischer und byzantinischer Mitkaisererhebungen.¹⁴ Bereits bei den Langobarden und seltener auch den Westgoten, die beide im unmittelbaren Kontakt zu Byzanz standen, hatte es Mitkönigerhebungen gegeben.¹⁵ Bei den Franken kam der Erlangung der Kaiserwürde durch Karl den Großen die entscheidende Bedeutung zu. Sie gab den Anstoß, allmählich die bis dahin vorherrschende Teilungspraxis aufzugeben und zur Individualsukzession überzugehen, ein Prozess der immerhin mehr als ein Jahrhundert benötigte. Aber diese Entwicklung vollzog sich genauso wie die früheren Reichsteilungen unter maßgeblicher Beteiligung der Großen und zeigt, dass das Reich eben nicht als großer Bauernhof verstanden wurde, der nach Erbrecht geteilt wurde, sondern alle – zumindest die Großen – anging, denen daher ein Mitspracherecht zukam.

DIE FRÄNKISCHEN REICHSTEILUNGEN UNTER MEROWINGERN UND KAROLINGERN

Schon Reinhard Schneider hat auf das Übergewicht machtpolitischer Faktoren bei der Königserhebung hingewiesen,¹⁶ und Brigitte Kasten hat sich ihm angeschlossen: „Nicht alle an der Königserhebung beteiligten Personen und Personengruppen haben das Reich als ein gigantisches Patrimonium in den Händen des verstorbenen Herrschers aufgefaßt.“¹⁷ Ian N. Wood hat zudem in jüngster Zeit die angebliche biologische Konstanz der beiden fränkischen Dynastien hinterfragt und gezeigt, wie diese immer wieder neu konstruiert wurde.¹⁸ Zuvor hatte Wood bereits das Übergewicht privatrechtlicher Erbvorstellungen bei der ersten fränkischen Reichsteilung von 511 bezweifelt und diese als das Ergebnis eines politischen Kompromisses bezeichnet.¹⁹ Nicht etwa ein vom Erbrecht vorgegebener Zwang zur Teilung war für die damalige Entscheidung verantwortlich, sondern die politische Konstellation zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Nachfolge eines einzigen Königssohnes unter Ausschluss seiner Brüder von der Herrschaft war dabei keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass der Thronanspruch der Chlodwig-Nachkommen keineswegs so selbstverständlich akzeptiert war, wie es die ununterbrochene dynastische Kontinuität bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts hin suggerieren mag. Im 6. und 7. Jahrhundert traten wiederholt Thronprätendenten auf, die zumeist behaupteten,

¹³ Vgl. die klassische Untersuchung von Gustav Eiten, *Das Unterkönigtum im Reiche der Merovinger und Karolinger* (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 18, Heidelberg 1907); zur Relativierung des Begriffs Brigitte Kasten, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit* (MGH Schriften 44, Hannover 1997) 55 und 567–571; Thilo Offergeld, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (MGH Schriften 50, Hannover 2001) 215 mit Anm. 562.

¹⁴ Vgl. Thilo Offergeld, *Mitkönigtum*, in: RGA 2. Aufl. 20 (Berlin/New York 2002) 107–110; für die spätere Zeit Wolfgang Giese, *Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 92 (1975) 174–183, der allerdings zwischen Designation und Mitkönigerhebung nicht differenziert.

¹⁵ Vgl. Reinhard Schneider, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern* (Stuttgart 1979) hier 33f.; Hermann Fröhlich, *Studien zur langobardischen Thronfolge von den Anfängen bis zur Eroberung des italienischen Reiches durch Karl den Großen, 774*, 2 Bde. (Tübingen 1980) 115–120.

¹⁶ Schneider, *Königswahl und Königserhebung* 240–242.

¹⁷ Kasten, *Königssöhne* 14.

¹⁸ Ian N. Wood, *Deconstructing the Merovingian family*, in: *The Construction of Communities in the Early Middle Ages. Texts, Resources and Artefacts*, ed. Richard Corradini/Maximilian Diesenberger/Helmut Reimitz (*The Transformation of the Roman World* 12, Leiden/Boston 2003) 149–171.

¹⁹ Ian N. Wood, *Kings, kingdoms and consent*, in: *Early Medieval Kingship*, ed. Peter H. Sawyer/Ian N. Wood (Leeds 1977) 6–29; vgl. auch Erkens, *Divisio legitima* 439f.; Kasten, *Königssöhne* 11f.; Offergeld, *Reges pueri* 186–192.

Angehörige der merowingischen Familie zu sein.²⁰ Insgesamt haben also dank der Forschungen der letzten Jahre die scheinbar stabilen dynastischen Verhältnisse im Frankenreich etwas von ihrer Sonderstellung innerhalb der sogenannten germanischen Völker verloren.²¹ Dies ist Grund genug, gerade die wichtigsten Nachfolgeregelungen im Frankenreich unter Merowingern und Karolingern noch einmal in den Blick zu nehmen.

Nach Chlodwigs Tod 511 teilten seine Söhne laut Gregor von Tours das Reich *aequa lantia*.²² Allein aus dem Erbrechtsparagrafen der Lex Salica folgte die Forschung, hier sei ein allgemeines fränkisches Erbrechtsprinzip zur Anwendung gekommen, die Teilung von Eigengut unter die Söhne des Erblassers.²³ Für einen politischen Kompromiss spricht indessen, dass die Königssöhne von vornherein in zwei Gruppen gespalten waren und vermutlich große Anhängergruppen hatten – aus unterschiedlichen Gründen: Auf der einen Seite stand Theuderich als erwachsener und bereits kriegserprobter Mann mit eigenem, sogar thronfähigem Nachwuchs, auf der anderen Seite fanden sich mit Chlodomer, Childebert und Chlothar die Söhne der ‚amtierenden‘ Königin Chrodechilde, die in Chlodwigs letzten Lebensjahren den Hof dominiert haben dürfte. Das Ergebnis war eine Teilung unter die vier Söhne. Theuderich als ältester, politisch-militärisch erfahrenster und damit fähigster Kandidat erhielt den größten Reichsteil, seine Halbbrüder mussten sich mit entsprechend kleineren Gebieten zufriedengeben, also keinesfalls eine Teilung *aequa lantia*. Eine Teilung zwischen Theuderich und seinem ältesten Halbbruder Chlodomer wäre aus Sicht Chrodechildes inkonsequent gewesen, denn sie konnte sich nicht einmal in Ansätzen auf eine Nachfolge des ältesten Sohnes einlassen, weil sonst alle Argumente für Theuderich gesprochen hätten. Außerdem hätte sie vermutlich durch eine Bevorzugung Chlodomers auch noch ihre Anhängerschaft geschwächt bzw. zersplittert.²⁴

Trotz dieser Teilung blieb die Reichseinheit erhalten. Zur Erklärung bezieht sich die Forschung immer wieder auf die Lehre vom ‚ganzen Haus‘, hier auf den Spezialfall, dass das Haus nach dem Tode des Hausvaters erhalten bliebe, weil seine Söhne das Erbe nicht unter sich aufteilten, sondern es als Brüdergemeine zusammen in Besitz nahmen.²⁵ Da aber die Frankenkönige zweifellos geteilt haben, muss ein weiterer Spezialfall angenommen werden, nämlich die Aufteilung des Erbes zur Nutzung, wobei das Eigentumsrecht nicht den Nutzern, sondern der Gesamtheit der Erben zugekommen sei. Das Nutzungsrecht konnte der Einzelne nicht vererben, sondern es fiel im Todesfall an die überlebenden Mitglieder der Gemeinschaft zurück.²⁶ Mit anderen Worten: Ein Erbrecht der Söhne bzw. Nefen hätte es demnach gar nicht geben können, sondern der Rückfall an überlebende Mitglieder der Brüdergemeine hätte solange praktiziert werden müssen, bis (nur) eines ihrer Mitglieder übrig geblieben wäre, dessen Söhne dann eine neue Brüdergemeine gebildet hätten. Eine solche Art der Vererbung bzw. Regelung der Thronfolge lässt sich allerdings bei den Merowingern nicht nachweisen. Vielmehr sprechen die Auseinandersetzungen innerhalb der Dynastie laut Brigitte Kasten für ein gänzlich anderes Herrschaftsverständnis: „Die zahlreichen Bruderkonflikte um Machterhalt und Herrschaftserweiterung, die Kämpfe um Rangerhöhung und die Verteidigung von Vorrangstellungen lassen jedoch deutlich werden, dass eine Brüdergemeine bei den Merowingern weder ideell noch in der Praxis existiert

²⁰ Vgl. Ian N. Wood, Usurpers and merovingian kingship, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 15–31.

²¹ Vgl. Kasten, Königssöhne 13; zu vereinzelt Ansätzen zu Teilungen anderer Reiche vgl. Kaschke, Reichsteilungen 11f.

²² Gregor von Tours, *Historiae* III, 1 (ed. Bruno Krusch/Wilhelm Levison, MGH SS rer. Merov. 1, 1, Hannover 1951) 97: *Defuncto igitur Chlodovecho regi, quattuor filii eius, id est Theudoricus, Chlodomeris, Childeberthus atque Chlothacharius, regnum eius accipiunt et inter se aequa lantia dividunt.*

²³ *Pactus legis Salicae* 59, 6 (ed. Karl August Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 4, 1, Hannover 1962) 223: *De terra uero Salica nulla in muliere <portio aut> hereditas est, sed ad uirilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat*; Lex Salica, D, 93, 6 (ed. Karl August Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 4, 2, Hannover 1969) 164.

²⁴ Gegen Ewig, Merowinger 33, der aus der Berücksichtigung aller Söhne Chrodechildes auf die Anwendung der Vorschrift der Lex Salica schließt; vgl. auch Erkens, *Divisio legitima* 440.

²⁵ Vgl. Gerhard Buchda, *Gesamthand*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (Berlin 1971) 1587–1591; vgl. auch Werner Ogris, *Ganerben*, ebd. 1380–1383.

²⁶ So Kaschke, *Reichsteilungen* 44f., unter Verweis auf Reinhard Schneider, *Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karolingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts* (Historische Studien 388, Lübeck/Hamburg 1964) 81f.

hat.²⁷ Das Fortbestehen des Frankenreiches auch unter mehreren Königen erscheint im Übrigen nicht weiter verwunderlich. Oder sollte man annehmen, dass die Franken mit der Reichsteilung von 511 die Erinnerung an ihre gemeinsame Geschichte aufgegeben hätten? Außerdem banden gemeinsame Ziele wie die Sicherung Aquitaniens und später die Eroberung des Burgunderreichs nicht nur die Merowinger, sondern die Franken insgesamt aufs engste zusammen.

Schließlich waren es der Machtwille der einzelnen Merowinger, brutale Gewalt und nicht zuletzt auch biologische Zufälle, die 558 zu einer Wiedervereinigung des Frankenreiches unter Chlodwigs jüngstem Sohn Chlothar führten. Einen konkurrierenden Familienzweig hatte er noch zusammen mit seinem Bruder Childebert gewaltsam beseitigt, die anderen waren ohne sein Zutun ausgestorben – sieht man von seinem eigenen Sohn Chramn ab, der sich gegen ihn erhoben hatte.²⁸ Zweimal hatte er die Witwen seiner Vorgänger geheiratet, um seine Ansprüche zu untermauern.²⁹ Diese Strategie ist auch in anderen *regna*, insbesondere bei den Langobarden, bezeugt, wobei hier Dynastiefremde die Königinwitwe heirateten.³⁰ Dabei ging es weniger um konkrete rechtliche Ansprüche als vielmehr darum, den königlichen Schatz und die Unterstützung der mit der Königin verbundenen Adels- und Bevölkerungskreise zu gewinnen. Wenn im Frankenreich Chlothar als naher Verwandter eines verstorbenen Königs zu diesem Mittel griff, so war zumindest er von der Wirksamkeit seines Schrittes überzeugt und ging damit nicht vom selbstverständlichen Fortbestehen der Samtherrschaft oder gar eines gleichberechtigten Eigentums der königlichen Brüder am Frankenreich aus. Überhaupt ist die Rolle der Königinnen nicht zu unterschätzen, denn von ihnen und ihren Verbindungen hing es letztlich ab, ob ihre Söhne beim Tod des Vaters überhaupt noch für eine Nachfolge in Frage kamen oder zu dessen Lebzeiten in die Rebellion und oftmals in den Tod getrieben worden waren, wie etwa der gerade erwähnte Chramn, der Sohn einer sonst nicht näher bekannten Chunsina.

Bei Chlothars Tod 561 ergab sich eine ähnliche Konstellation wie 50 Jahre zuvor: Chlothar hinterließ wie Chlodwig vier Söhne und zwar ebenfalls aus zwei verschiedenen Ehen. Charibert, Gunthram und Sigibert waren Söhne der Ingund, Chilperich ein Sohn von deren Schwester Aregund. Laut Gregor von Tours brachte Chilperich nach der Beisetzung des Vaters dessen Schätze in seinen Besitz und zog die angesehensten Franken durch reiche Geschenke auf seine Seite. Dann schlug er seine Residenz in Paris auf, einst Sitz seines Onkels Childebert und davor Chlodwigs.³¹ Allem Anschein nach strebte Chilperich danach, sich den Löwenanteil des Reiches zu sichern, und konnte sich dabei vielleicht auch auf seinen Vater berufen, der ihn laut Venantius Fortunatus bevorzugt hatte.³² Angesichts der Aktionen Chilperichs verbündeten sich seine Halbbrüder und besiegten ihn. Erst jetzt kam es zu einer *divisio legitima* in den Worten Gregors von Tours.³³ Sollte Chilperich tatsächlich die wichtigsten Gefolgsleute seines Vaters für sich gewonnen haben, dann müssen seine Halbbrüder ebenfalls eine beträchtliche Zahl von Helfern auf ihrer Seite gehabt haben. Tatsächlich hatten sich laut Reinhard Schneider etliche Adlige nach dem Tod Chlothars I. und vor der Reichsteilung von 561 eidlich an seine verschiedenen Söhne gebunden.³⁴ Entscheidend für die Teilung von 561 in der überlieferten Form war also die Tatsache, dass die verschiedenen Königssöhne über eine ausreichend große Anhängerschaft verfügten, um ihre (tatsächlichen oder vermeintlichen) Ansprüche durchsetzen zu können.

Um das politische Gewicht der Gefolgschaften von Königssöhnen illustrieren zu können, ist ein Vorgriff auf die Zeit Karls des Großen notwendig: In dessen Kapitularien ist bezeugt, wie mächtig die *homines* seiner Kinder waren. So wagten weder *missi* noch Grafen, sie zu (öffentlichen) Diensten heranzuziehen.³⁵ Dem Kriegsdienst suchten die Leute der Königssöhne mit dem Argument zu entgehen,

²⁷ Kasten, Königssöhne 22.

²⁸ Vgl. Kasten, Königssöhne 37–42.

²⁹ Schneider, Königswahl und Königserhebung 83f.

³⁰ Vgl. Schneider, Königswahl und Königserhebung 247; Fröhlich, Studien 285f.

³¹ Gregor von Tours, *Historiae* IV, 22, ed. Krusch/Levison 154.

³² Venantius Fortunatus, *Carmina* IX, 1 (ed. Friedrich Leo, MGH AA 4, 1, Hannover 1881) 202; vgl. Kasten, Königssöhne 17.

³³ Gregor von Tours, *Historiae* IV, 22, ed. Krusch/Levison 155.

³⁴ Schneider, Königswahl und Königserhebung 89–92.

³⁵ *Capitula cum primis conferenda* 13 (808) (ed. Alfred Boretius, MGH LL *Capitularia regum Francorum* 1, Hannover 1883/ND 1984) 139: *De hominibus filiorum ac filiarum nostrarum, quos missi et comites distringere non audent.*

sie wären bei ihren Herren engagiert.³⁶ Auch auf den Gang von Gerichtsprozessen nahmen die *homines* der Königssöhne Einfluss.³⁷ Man könnte argumentieren, diese Stellen seien wenig aussagekräftig für unser Problem, da Karls Söhne ja schon seit langem selbst Könige waren, doch verhielten sich die *homines* seiner Töchter ganz ähnlich. Wahrscheinlich ist es kein Zufall, dass die *homines* der Königssöhne gerade unter Chlothar und Karl eine solche Rolle spielten: Beide erreichten nicht nur ein hohes Lebensalter und damit auch eine lange Regierungszeit, sondern beide waren zudem Alleinherrscher des Frankenreiches – wohl auch nicht ganz zufällig. Kasten verweist darauf, dass in den rund 250 Jahren zwischen Chlodwig und dem Sturz der Merowinger 751 nur bei rund einem Drittel der Thronwechsel mehr als ein Sohn den Vater überlebte,³⁸ wobei Gesamtherrscher in der Regel mehrere Söhne hinterließen.³⁹ Auch dies hängt vermutlich mit ihrem vergleichsweise hohen Lebensalter und der damit verbundenen Chance auf die Gesamtherrschaft zusammen.

Die Existenz mehrerer Söhne machte die Teilung notwendig, nicht allein wegen des Denkens in erbrechtlichen Kategorien, sondern vor allem auch wegen des politischen Eigengewichts der Söhne als Anführer großer Gefolgschaften. Dabei dürfte grundsätzlich folgender Mechanismus gegolten haben: Je länger ein Herrscher lebte, desto älter wurden seine Söhne, ohne selbst an die Regierung zu gelangen. Dies vergrößerte die Zahl ihrer *homines* ganz von selbst. Denn je länger Königssöhne auf die Herrschaftsübernahme warten mussten, desto mehr *homines* schlossen sich ihnen schon vorher angesichts ihrer mit dem Lebensalter steigenden Aussichten auf eine Herrschaftsübernahme an. Beim Tod eines sehr alten Königs standen seine Söhne einander mit einer entsprechend stattlichen Zahl von Gefolgsleuten gegenüber. Sollte es nach dem Tod des königlichen Vaters nicht zu einer bewaffneten Auseinandersetzung kommen, blieb nur ein politischer Kompromiss in Form einer Reichsteilung übrig. Und selbst wenn die Söhne sich Kämpfe lieferten, stand am Ende fast zwangsläufig ein Ausgleich, da keiner von ihnen in der Regel stark genug war, um den oder die anderen gänzlich auszuschalten. Daher sorgte die lange Lebensdauer eines Herrschers nicht nur für die Wiederherstellung der Reichseinheit, sondern barg auch den Keim für eine erneute Teilung in sich.

Doch auch beim Vorhandensein mehrerer Söhne wurde das Frankenreich nicht zwangsläufig geteilt. Beim Tod Chlothars II. 628/629 wäre dies etwa möglich gewesen, aber da sein älterer Sohn Dagobert bereits seit 623/624 als Unterkönig von Austrasien fungierte, übertraf er seinen jüngeren Halbbruder Charibert an Machtmitteln und konnte diesen mit einer „Art Markenkönigtum“ im Süden Aquitaniens abspeisen.⁴⁰ Zuvor ließ er die wichtigsten Anhänger Chariberts beseitigen. Dagobert war als der deutlich Ältere und als bereits amtierender Unterkönig von Austrasien erheblich im Vorteil und nutzte diesen entschlossen aus. Dass dieses Ungleichgewicht zwischen den beiden Brüdern eingetreten war, ging aber nicht in erster Linie auf den Willen des Vaters, sondern auf den Wunsch der Austrasier nach einem eigenen König zurück.⁴¹ Nach Dagoberts Tod 639 wurde das Reich unter seinen Söhnen Sigibert III. und Chlodwig II. geteilt. Sigibert war auf Wunsch des dortigen Adels schon seit 633/634

³⁶ Capitula de rebus exercitalibus in placito tractanda 7 (811) (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 165: *Sunt etiam alii qui dicunt se esse homines Pippini et Chluduici et tunc profitentur se ire ad servitium dominorum suorum, quando alii pagenses in exercitum pergere debent.*

³⁷ Capitula de missorum officiis 5 (810) (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 155: *Quicumque illis iustitiam facere volentibus resistere conatus fuerit, domno imperatori annunciet. Similiter quicumque contra iustitiam alteri in placito defendere voluerit, legitimam poenam incurrat, cuiuslibet homo sit, sive domni imperatoris sive cuilibet filiorum et filiarum vel ceterorum potentium hominum.*

³⁸ Vgl. Kasten, Königssöhne 54f., die insgesamt sieben Fälle zählt; hinzukommen allerdings noch die Söhne Chlodomers und Theuderichs III.

³⁹ Dies gilt allerdings nur für die Könige bis einschließlich Dagobert I.; der nächste Gesamtherrscher, der eines natürlichen Todes starb, war Theuderich III.; auch er hinterließ zumindest zwei Söhne, die aber nur nacheinander auf den Thron gelangten; vgl. dazu auch Anm. 48.

⁴⁰ Eugen Ewig, Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), in: Trierer Zeitschrift 22 (1953) 85–144, ND in: ders., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften 1: 1952–1973, ed. Hartmut Atsma (Beihefte der Francia 3/1, München/Zürich 1976) 172–230, hier 111 und 198; vgl. auch ders., Merowinger 126.

⁴¹ Fredegar, *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus* II, 47 (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888/ND 1984) 1–193, hier 144 vgl. Schneider, Königswahl und Königserhebung 139f.

Unterkönig von Austrasien.⁴² 634/635 nach der Geburt seines zweiten Sohnes Chlodwig hatte Dagobert mit dem Adel eine Reichsteilung nach seinem Tod vereinbart. Dabei erscheinen nicht etwa der König oder seine minderjährigen Söhne als treibende Kräfte, sondern die Neustrier, die wohl eine Wiederholung der Ereignisse von 629/630, also die Ausschaltung des jüngeren Königssohnes, vermeiden wollten, indem sie auf einem eigenen König bestanden.⁴³ Dies ist die letzte merowingische Reichsteilung. Das Ergebnis dieser Zusammenschau merowingischer Thronfolgen ist ernüchternd, denn in den rund 150 Jahren seit der Errichtung des fränkischen Großreiches durch Chlodwig hat es höchstens vier Teilungen gegeben, die bei näherem Zusehen sämtlich vom Adel bestimmt wurden.

Aber es gab nicht nur die Situation, dass ein Herrscher des Gesamtreiches starb. Viel öfter stand die Nachfolge eines fränkischen Teilkönigs an, was in der Regel zur Konkurrenz zwischen den überlebenden Brüdern des Verstorbenen einerseits und seinen Söhnen andererseits führte. Wieder war der Adel entscheidend: Die Neffen konnten sich in aller Regel mit Hilfe der Großen ihres Teilreichs gegen ihre Oheime halten, obwohl diese als bereits regierende Könige ja über gewisse Vorteile verfügten.⁴⁴ Von einem Denken in den Kategorien einer Brüdergemeine, deren Mitglieder nur ein eingeschränktes Besitzrecht gehabt hätten, ist in diesen Fällen nichts zu erkennen. Es ist daher auch nicht statthaft, von einem Eintrittsrecht der Neffen zu sprechen, vielmehr galten sie dem Adel ihres Teilreichs als Erben ihres verstorbenen Vaters und wurden daher zu Königen erhoben.

Ein Mittel, die Position der eigenen Nachkommenschaft zu stärken, wäre es gewesen, die Nachfolge schon zu Lebzeiten zu regeln, etwa durch eine Erhebung zum Mitkönig, worauf die Merowinger allerdings verzichteten. Einen möglichen Grund dafür sieht Brigitte Kasten im Thronanspruch aller Söhne: „Im Verhältnis zum Vater besaßen sie, die schon bei ihrer Geburt als Könige – nicht etwa als künftige Könige – gefeiert wurden, ein anscheinend starkes Recht auf die Nachfolge, so dass sich auch von daher eine väterliche Nachfolgeregelung erübrigt haben könnte.“⁴⁵ Da dieser Thronanspruch, wie wir gesehen haben, jedoch kein unabweisliches Anrecht auf die Herrschaftsnachfolge bedeutete, gibt es vielleicht einen anderen Grund für den Verzicht der Merowinger auf eine vorzeitige Nachfolgeregelung: Möglicherweise haben wir es hier mit einer reinen Machterhaltungsstrategie der Merowinger zu tun, denn eine solche Vorentscheidung hätte ihre Entscheidungsfreiheit beschnitten und die zu Nachfolgern designierten Söhne zu gefährlichen Konkurrenten um die Herrschaft gemacht. Schließlich betrachteten sich zum König erhobene Söhne als vollgültige Könige, spätestens nachdem sie das Erwachsenenalter erreicht hatten.⁴⁶ Vermutlich um der Gefahr innerfamiliärer Konkurrenz vorzubeugen, erhielten Königssöhne im 6. Jahrhundert eigenständige Mandate allenfalls in Aquitanien, also in einer Randregion. Regelrechte Unterkönigtümer wurden ebenfalls nur in Randregionen eingerichtet, auffälligerweise zuerst für minderjährige Söhne und dies auch nur auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Untertanen.⁴⁷ Aber natürlich präjudizierten diese Entscheidungen die Thronfolge, da ein Unterkönig beim Tod des Vaters sein Reich auf jeden Fall behielt.

Zwischen 679 und dem Dynastiewechsel 751 wurde das Frankenreich nicht mehr geteilt, obwohl öfter mehrere Königssöhne zur Verfügung standen. Der Grund war, dass die Dynastie immer machtloser wurde und daher ein einziger König als Symbolfigur für das Frankenreich ausreichte.⁴⁸ Erneut war der Wille des Adels bzw. der übermächtig werdenden arnulfingischen Hausmeier für diese Thronfolgepraxis ausschlaggebend. Dabei begannen letztere nun im Gegenzug allmählich, ihre Nachfolge zu

⁴² Fredegar, *Chronicae* IV, 75, ed. Krusch 158f.; vgl. Schneider, Königswahl und Königserhebung 146f.

⁴³ Fredegar, *Chronicae* IV, 76, ed. Krusch 159.

⁴⁴ Vgl. zuletzt Matthias Becher, Vater, Sohn und Enkel. Die Bedeutung von Eintritts- und Anwachsungsrecht für die Herrschaftsnachfolge im Frankenreich, in: *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter*, ed. Brigitte Kasten (Norm und Struktur 29, Köln/Weimar/Wien 2008) 301–319, hier 311f.; vgl. auch schon Schneider, Königswahl und Königserhebung 75 und 251f., der allerdings später von dieser Einschätzung wieder abgerückt ist; ders., *Einheit* 17f.

⁴⁵ Kasten, *Königssöhne* 54.

⁴⁶ Kasten, *Königssöhne* 56.

⁴⁷ 589 Theudebert II. in Soissons, 623/624 Dagobert in Austrasien, der aber bald volljährig wurde und dem Vater erhebliche Schwierigkeiten bereitete, und 633/634 Sigibert III. ebenfalls in Austrasien.

⁴⁸ Vgl. Erkens, *Divisio legitima* 458–467; Theo Kölzer, Die letzten Merowingerkönige: *rois fainéants?*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 33–60.

ihren Lebzeiten zu regeln. Pippin der Mittlere hatte vor, seine beiden Söhne aus der Ehe mit Plectrud zu seinen Nachfolgern zu machen. Daher berief er seinen ältesten Sohn Drogo zum *dux Burgundionum*, wenig später den zweiten Sohn Grimoald zum Hausmeier von Neustrien.⁴⁹ Pippin übertrug also das Konzept des Unterkönigtums auf die ‚Verwaltungsebene‘, indem er seine Söhne in zwei Teilreichen als höchste Amtsträger einsetzte. Nachdem der frühe Tod der beiden die Realisierung seiner Pläne verhindert hatte, bestimmte Pippin einen Enkel zum Nachfolger im Hausmeieramt, ein zweiter Enkel sollte eine politisch nachgeordnete Rolle spielen, während von den übrigen nicht die Rede ist, vor allem aber nicht von Karl Martell, Pippins Sohn aus einer anderen Verbindung.⁵⁰ Bindende erbrechtliche Normen spielten bei der Regelung der politischen Nachfolge des Hausmeiers also allenfalls in Ansätzen eine Rolle, wenn er auch die Macht ganz selbstverständlich der eigenen Familie, bevorzugt seinen Söhnen aus seiner Ehe mit Plectrud, bewahren wollte.

Auch der von seinem Vater Pippin nicht bedachte Karl Martell, der sich erst mit Waffengewalt gegen Plectrud und ihre Anhänger hatte durchsetzen können, bestimmte zu seinen Lebzeiten über seine Nachfolge, wobei die Tragfähigkeit seiner Regelung ganz entscheidend von der Haltung des Adels abhing.⁵¹ Auf seinen Sohn Pippin den Jüngeren folgten 768 dessen Söhne Karl und Karlmann. Diese Teilung ging aber nicht allein auf eine Nachfolgeordnung Pippins am Ende seiner Herrschaftszeit zurück, sondern auf dessen Bemühen, die neue Dynastie in den Jahren nach dem Dynastiewechsel von 751 zu sichern. 754 hatte Papst Stephan II. das Frankenreich besucht und ihn und seine beiden Söhne gesalbt, um der neuen Königsfamilie eine besondere Aura zu verleihen.⁵² Zumindest in den Augen der Päpste galten Karl und Karlmann fortan als Könige. Da beide ihren Vater Pippin überlebten, kam nur eine Reichsteilung in Frage, die Pippin kurz vor seinem Tod im September 768 noch selbst verfügte. Bei der Königserhebung der beiden Söhne kurz darauf betonen die Quellen jeweils die Mitwirkung der Großen.⁵³ Als Karlmann rund drei Jahre später starb, trat Karl seine Nachfolge an. Dabei war die Haltung des Adels entscheidend, der sich für den bereits kriegserprobten Bruder des Verstorbenen und nicht für seine minderjährigen Söhne entschied.⁵⁴

Karl der Große selbst richtete nach rund 150 Jahren wieder Unterkönigreiche ein, die nicht wie unter den Merowingern in erster Linie der Vorbereitung einer Reichsteilung, sondern der Sicherung einiger seiner Eroberungen dienten bzw. ein Entgegenkommen gegenüber dem einheimischen Adel darstellten. 781 bestimmte er seine Söhne Pippin und Ludwig zu Königen über Italien und Aquitanien und ließ sie zusätzlich vom Papst zu Königen krönen.⁵⁵ Erneut waren es also Randregionen bzw. neu erworbene Reiche mit eigenen Traditionen, die einen Unterkönig erhielten, und das Interesse des einheimischen Adels hatte die Entscheidung des Herrschers mitbestimmt. Im eigentlichen Frankenreich ließ Karl dagegen kein weiteres Königtum zu, auch wenn sein ältester Sohn Karl der Jüngere zu einem

⁴⁹ Vgl. Waltraud Joch, Legitimität und Integration. Untersuchungen zu den Anfängen Karl Martells (Historische Studien 456, Husum 1999) 34–52.

⁵⁰ Joch, Legitimität 66–69 und 71–76.

⁵¹ Vgl. dazu ausführlich Matthias Becher, Eine verschleierte Krise. Die Nachfolge Karl Martells 741 und die Anfänge der karolingischen Hofgeschichtsschreibung, in: Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsschreibung und ihre kritische Aufarbeitung, ed. Johannes Laudage (Europäische Geschichtsdarstellungen 1, Köln/Weimar/Wien 2003) 95–133; anders, aber nicht im Hinblick auf die Rolle des Adels Kaschke, Reichsteilungen 81–89.

⁵² Arnold Angenendt, Pippins Königserhebung und Salbung, in: Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, ed. Matthias Becher/Jörg Jarnut (Münster 2004) 179–209, hier 196–207; Olaf Schneider, Die Königserhebung Pippins 751 in der Erinnerung der karolingischen Quellen: Die Glaubwürdigkeit der Reichsannalen und die Verformung der Vergangenheit, in: ebd. 243–275.

⁵³ Vgl. Ulrich Nonn, Zur Königserhebung Karls und Karlmanns, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 39 (1975) 386f.; Kasten, Königssöhne 131–134; Dieter Hägermann, Karl der Große. Herrscher des Abendlandes (München 2000) 79–81.

⁵⁴ Vgl. Jörg Jarnut, Ein Bruderkampf und seine Folgen: Die Krise des Frankenreiches (768–771), in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Friedrich Prinz zum 65. Geburtstag, ed. Georg Jenal (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 37, Stuttgart 1993) 165–176; Kasten, Königssöhne 134f.

⁵⁵ Kasten, Königssöhne 138f.; zu deutlich unterscheidet Walter Schlesinger, Die Auflösung des Karlsreiches, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, ed. Wolfgang Braunsfels/Helmut Beumann (Düsseldorf 1965) 792–857, hier 798, ND in: Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger (1965–1979), ed. Hans Patze/Fred Schwind (Vorträge und Forschungen 34, Sigmaringen 1987) 49–124, hier 56, zwischen der Einsetzung Pippins zum italienischen Unterkönig, die der Stärkung der fränkischen Herrschaft gedient habe, und der Annahme des langobardischen Königstitels, die allein auf das Selbstbewußtsein dieses unterworfenen Volkes abgezielt habe.

seiner wichtigsten Helfer avancierte. Als dieser am Weihnachtstag des Jahres 800 endlich zum König erhoben wurde, blieb der formelle Abstand zwischen Vater und Sohn dennoch erhalten, da Karl der Große von diesem Tage an Kaiser war.

DER LANGSAME ÜBERGANG ZUR INDIVIDUALSUKZESSION

Das Kaisertum beeinflusste die Einstellung der Frankenherrscher zur Mitregentschaft entscheidend. Allerdings hatte Karl der Große in seiner Thronfolgeordnung, der sogenannten *Divisio regnorum* von 806, in der er das Reich unter seine drei Söhne teilte, noch keine Verfügung über seine Nachfolge als Kaiser getroffen.⁵⁶ Immerhin sollte seinen Planungen nach das eigentliche Frankenreich an seinen ältesten Sohn Karl fallen – ein *Novum*, da dieses bislang stets geteilt worden war. Allerdings war das Imperium räumlich derart ausgedehnt, dass die Anteile der jüngeren Söhne Pippin und Ludwig dennoch in etwa so groß waren wie der Karls des Jüngeren. Dieser war zwar als alleiniger Herrscher über die *Francia* seinen Brüdern gegenüber vermutlich politisch im Vorteil, blieb ihnen aber ansonsten gleichgeordnet. Doch er und Pippin starben noch vor dem Vater. Dieser erreichte 812 die Anerkennung seiner Kaiserwürde durch Byzanz und nahm im folgenden Jahr seinen universalen Titel zum Anlaß, zum ersten Mal in der fränkischen Geschichte einen Mitherrscher für das Gesamtreich zu erheben, indem er nach oströmischem Vorbild eigenhändig seinen überlebenden Sohn Ludwig zum Kaiser krönte.⁵⁷ Aber Karl beteiligte Ludwig nicht an der Regierung des Reiches, sondern schickte ihn danach in dessen Unterkönigreich Aquitanien zurück.

Die von Karl dem Großen grundgelegten Strukturen wirkten auch unter Ludwig dem Frommen weiter. Noch im Jahr 814, nach Karls Tod, machte Ludwig seinen zweiten Sohn Pippin zu seinem Nachfolger als König von Aquitanien und seinen ältesten Sohn Lothar zum König von Bayern.⁵⁸ Die Initiative für die Einrichtung von Unterkönigtümern lag dieses Mal allein beim Herrscher, jedenfalls erfahren wir nichts über einen entsprechenden Wunsch des Adels. Wichtiger aber ist, dass Ludwig drei Jahre später Lothar zum Mitkaiser krönte. Wie sein Vater 813 hatte er einen *consors et successor imperii* eingesetzt, einen ihm nach byzantinischem Vorbild in Rang und Namen formal gleichberechtigten Mitherrscher. Anders als sein Vater damals besaß er aber mit Pippin und Ludwig noch weitere Söhne, die laut der sogenannten *Ordinatio imperii* eigene Königreiche erhalten und außerdem der Oberherrschaft des älteren Bruders unterstellt sein sollten.⁵⁹ Dies hielt die Forschung für eine unerhörte Neuerung: Unter dem Eindruck des Kaisertums und der anstehenden Reformaufgaben in Reich und Kirche sei der Kaiser von der angeblich bisher üblichen Gleichbehandlung der Söhne abgerückt, um die Reichseinheit zu erhalten.⁶⁰ Dem wurde jüngst zumindest in einem Punkt widersprochen und

⁵⁶ *Divisio regnorum* (806 Februar 6) (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 126–130; vgl. Peter Classen, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/3, Göttingen 1972) 109–134, ND in: ders., *Ausgewählte Aufsätze*, ed. Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 28, Sigmaringen 1983) 205–229; Matthew Innes, Charlemagne's will: Piety, politics and the imperial succession, in: *English Historical Review* 112 (1997) 833–855; Hägermann, Karl der Große 496–508; Kaschke, Reichsteilungen 298–323; ders., *Tradition und Adaptation. Die Divisio regnorum und die fränkische Herrschaftsfolge*, in: *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter*, ed. Brigitte Kasten (Norm und Struktur 29, Köln/Weimar/Wien 2008) 259–289; Matthias Tischler, *Die Divisio regnorum zwischen handschriftlicher Überlieferung und historischer Rezeption*, in: ebd. 193–258; Johannes Fried, *Erfahrung und Ordnung. Die Friedenskonstitution Karls des Großen vom Jahr 806*, in: ebd. 145–192.

⁵⁷ Vgl. Wolfgang Wendling, Die Erhebung Ludwigs des Frommen zum Mitkaiser im Jahre 813 und ihre Bedeutung für die Verfassungsgeschichte des Frankenreiches, in: *Frühmittelalterliche Studien* 19 (1985) 201–238; Johannes Fried, *Elite und Ideologie oder die Nachfolgeordnung Karls des Großen vom Jahre 813*, in: *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IX^e siècle aux environs de 920)*, ed. Régine Le Jan (Centre d'Histoire de l'Europe du Nord-Ouest 17, Lille 1998) 71–109.

⁵⁸ Vgl. Kasten, *Königssöhne* 167f.

⁵⁹ *Ordinatio imperii* (817 Juni) (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1883/ND 1984) 270–273.

⁶⁰ Vgl. etwa Egon Boshof, *Einheitsidee und Teilungsprinzip in der Regierungszeit Ludwigs des Frommen*, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, ed. Peter Godman/Roger Collins (Oxford 1990) 161–189; ders., *Ludwig der Fromme (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 1996)* 129–134; Thomas Bauer, *Die Ordinatio imperii von 817, der Vertrag von Verdun 843 und die Herausbildung Lotharingiens*, in:

betont, es sei dem Kaiser damals allein um eine ungeteilte Weitergabe des Kaisertums gegangen.⁶¹ Diese Entscheidung hatte Ludwig der Fromme mit Hilfe eines dreitägigen Fastens legitimiert, mit dem der Wille Gottes erkundet und zugleich der Adel auf diese Entscheidung verpflichtet werden sollte. Bei der Ausstattung Pippins und Ludwigs ging es vermutlich vor allem darum, deren subjektiven Thronanspruch zu befriedigen, um das eigentliche Ziel – die Erhaltung des ungeteilten Kaisertums – nicht zu gefährden. Ihre in der *Ordinatio imperii* näher ausgeführte Unterordnung unter den älteren Bruder ergab sich quasi von selbst aus dem Rangunterschied zwischen einem Kaiser und Königen.

Der Ausgang von Ludwigs Bemühungen ist bekannt. Er selbst begann nach der Geburt seines Sohnes Karl (des Kahlen) aus zweiter Ehe im Jahr 823, vorsichtig von der *Ordinatio imperii* abzurücken, um diesem einen Reichsteil zu verschaffen, und scheint auch sonst unglückliche Entscheidungen, insbesondere Personalentscheidungen, getroffen zu haben, was den Widerstand seiner älteren Söhne und breiter Adelskreise provozierte.⁶² Dies wiederum hielt den Kaiser nicht davon ab, am Ziel der Ausstattung Karls konsequent festzuhalten, sondern veranlasste ihn auch, Lothars Sonderstellung als Mitkaiser zu negieren.⁶³ Erst auf dem Sterbebett 840 scheint er in dieser Hinsicht zu seiner Auffassung von 817 zurückgekehrt zu sein, denn er ließ seinem ältesten Sohn mitteilen, er solle sich der Kaiserin Judith und Karls des Kahlen annehmen und diesem den vor kurzem verabredeten Reichsteil überlassen. Weiter übersandte der Sterbende seinem Mitkaiser ein reich verziertes Schwert und eine Krone. Die ostfränkischen Reichsannalen deuten diese Maßnahme dahingehend, dass Ludwig Lothar damit zum Nachfolger designierte und ihm die Leitung des Reiches übertrug.⁶⁴ Der älteste Sohn sollte also eine Art Oberhoheit über seine Brüder ausüben. Lothar hat dann auch alles daran gesetzt, zumindest dies oder sogar den weitgehenden Ausschluß seiner Brüder von der Herrschaft zu erreichen, doch letztere besaßen genug Rückhalt im west- bzw. ostfränkischen Adel.⁶⁵ Lothar konnte sich daher gegen seine Brüder Ludwig den Deutschen und Karl den Kahlen – Pippin war 838 verstorben – nicht durchsetzen. Vielmehr wurde das Reich im Vertrag von Verdun 843 gleichmäßig unter die drei Brüder als gleichberechtigte Herrscher aufgeteilt.⁶⁶

Interessant sind nun die verschiedenen Nachfolgestrategien der drei Söhne Ludwigs des Frommen. Zunächst zu Lothar: Er ließ seinen ältesten Sohn Ludwig rund ein Jahr nach dem Vertrag von Verdun in Rom zum König der Langobarden krönen.⁶⁷ Nach altem fränkischem Vorbild sollte Ludwig also als Mittelgewalt eine Randregion des Reiches sichern. 850 entsandte Lothar dann seinen Sohn abermals in die Ewige Stadt, um vom Papst zum Kaiser gekrönt zu werden.⁶⁸ Damit war die Thronfolge klar vorgezeichnet, zumal die beiden jüngeren Söhne, Lothar und Karl, rund zehn bzw. sogar zwanzig Jahre jünger waren als der Mitkaiser. Auf dem Totenbett aber wich Lothar 855 von seinem Vorhaben ab und

Rheinische Vierteljahrsblätter 58 (1994) 1–26; Erkens, *Divisio legitima* 469–481; Dieter Hägermann, *Divisio imperii* von 817 und *Divisio regni* von 831. Überlegungen und Anmerkungen zu den ‚Hausgesetzen‘ Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter*, ed. Brigitte Kasten (Norm und Struktur 29, Köln/Weimar/Wien 2008) 291–299.

⁶¹ Steffen Patzold, Eine ‚loyale Palastrebellion‘ der ‚Reichseinheitspartei‘? Zur *Divisio imperii* von 817 und zu den Ursachen des Aufstands gegen Ludwig den Frommen im Jahre 830, in: *Frühmittelalterliche Studien* 40 (2006) 43–77; vgl. auch Kaschke, *Reichsteilungen* 324–353.

⁶² Vgl. Boshof, *Ludwig der Fromme* 178–181; Armin Koch, *Kaiserin Judith. Eine politische Biographie* (Historische Studien 486, Husum 2005) 59–82.

⁶³ Vgl. Boshof, *Ludwig der Fromme* 227–230 und 233–236.

⁶⁴ *Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis a. 840* (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [7], Hannover 1891) 31; vgl. Boshof, *Ludwig der Fromme* 249f.

⁶⁵ Zu diesen Kämpfen vgl. etwa Janet L. Nelson, *The search for peace in a time of war: the Carolingian Brüderkrieg, 840–843*, in: *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, ed. Johannes Fried (Vorträge und Forschungen 43, Sigmaringen 1996) 87–114; Egon Boshof, *Das Ringen um die Einheit des Frankenreiches*, in: *Lothar I. Kaiser und Mönch in Prüm. Zum 1150. Jahr seines Todes*, ed. Reiner Nolden (Veröffentlichungen des Geschichtsvereins Prüm-er Land 55, Prüm 2005) 11–71.

⁶⁶ *Regesta Imperii* I, 1. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 751–918/924 (1103a) (ed. Johann Friedrich Böhmer/Engelbert Mühlbacher, Innsbruck 1908); vgl. etwa Boshof, *Ringens* 36–38.

⁶⁷ *Regesta Imperii* I, 3, 1. Die Karolinger im *Regnum Italiae* 840–887/888 (27) (ed. Herbert Zielinski, Köln/Weimar/Wien 1998); vgl. Boshof, *Ringens* 43f.

⁶⁸ *Regesta Imperii* I, 3, 1 (67), ed. Zielinski; vgl. Kasten, *Königssöhne* 382; Boshof, *Ringens* 46.

bestellte auch seine beiden jüngeren Söhne Lothar und Karl zu Nachfolgern.⁶⁹ Dabei scheint der Adel, der im sich bildenden Lotharingen beheimatet war, Druck auf den Kaiser ausgeübt zu haben, um den mittleren Sohn Lothar als seinen König durchzusetzen. Sogar die Hilfe Ludwigs des Deutschen nahmen die Adligen dafür in Anspruch. Dennoch bleibt festzuhalten, dass Lothar, selbst Profiteur der Neuerung von 817 und Vertreter der Reichseinheit, lange Zeit die Nachfolge seines ältesten Sohnes favorisierte und diesen deutlich gegenüber seinen anderen Söhnen bevorzugte, indem er ihn zuerst zum König und dann zum Kaiser erheben ließ.

Anders und doch ähnlich agierte Ludwig der Deutsche. Er gab zunächst seinem ältesten Sohn Karlmann eine herausgehobene Stellung, indem er ihn in Bayern als Mittelgewalt einsetzte, ohne ihm allerdings den Königstitel zuzubilligen.⁷⁰ Als sich Karlmann 861 gegen den Vater erhob, scheint dieser seine Meinung zu dessen Ungunsten geändert zu haben und bezog nun auch seine beiden jüngeren Söhne Ludwig und Karl in seine Nachfolgeplanungen mit ein. Allerdings neigte er zeitweise auch wieder Karlmann zu, was mehrere Rebellionen der jüngeren Söhne provozierte, die damit gegen eine Bevorzugung Karlmanns durch den Vater protestierten. Dabei wurden sie von zahlreichen Adligen unterstützt, die offenbar sehr früh ihre Hoffnungen auf die Söhne setzten. 865 oder etwas später unternahm Ludwig der Deutsche dann eine erste offizielle Reichsteilung, behielt sich aber die eigentliche Regierungsgewalt und auch den Königstitel vor. Nach seinem Tod 876 teilten die Söhne dann wie zuletzt vorgesehen sein Reich. Ludwig der Deutsche schwankte also ähnlich wie Lothar I. zwischen Individualsukzession und einer Teilung des Herrschaftsgebiets, aber anders als sein Bruder scheute er vor dem entscheidenden Schritt zurück: der Einsetzung des ältesten Sohnes als Mitherrscher.

Auch Karl der Kahle verhielt sich ähnlich,⁷¹ bis auf einen Punkt: Er war der erste Karolinger, der vollbürtige Söhne, denen er sogar exklusive Königsnamen gegeben hatte, in ein Kloster einweisen ließ und damit für eine geistliche Laufbahn vorsah. War der Grund dafür im Falle des gelähmten Lothar dessen Krankheit, ging es bei dem zweiten ins Kloster gegebenen Sohn Karlmann vermutlich um die Reduzierung der Zahl der Erben als Reaktion auf Karls Schwierigkeiten, das ihm 843 zugewiesene Teilreich überhaupt vollständig in Besitz zu nehmen. Große Teile des aquitanischen Adels waren nicht bereit, Karl den Kahlen als König zu akzeptieren und unterstützten weiterhin seinen Neffen Pippin II. Zeitweise wandten sie sich auch Ludwig dem Deutschen bzw. dessen gleichnamigem Sohn zu. Angesichts dieser Probleme machte Karl der Kahle seinen Sohn Karl 855 zum König von Aquitanien. Dieses Königtum diente eindeutig dem Ziel, dem einheimischen Adel entgegenzukommen und so ein umkämpftes Gebiet für den Vater zu sichern. Es handelte sich also um ein Unterkönigtum im traditionellen Sinne, zumal Karl der Kahle seinem ältesten Sohn Ludwig dem Stammler zwar den Dukat Maine überließ, ihn aber nicht zum König machte. Erst 867 erhielt er den königlichen Rang, aber nicht etwa als Mitregent des Vaters oder als Unterkönig in Maine oder Neustrien, sondern als Nachfolger seines inzwischen verstorbenen Bruders in Aquitanien. Kurz: Auch Karl lenkte in die herkömmlichen Bahnen zurück und war nur zum eigenen Vorteil bereit, einem Sohn den Königstitel zuzugestehen.

Der Umgang der drei Söhne Ludwigs des Frommen mit ihren jeweiligen Söhnen wurde hauptsächlich von ihren eigenen Erfahrungen als Herrschersöhne bestimmt: Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle vermieden es, ihren eigenen Söhnen zu Lebzeiten den Königstitel zuzugestehen. Vermutlich fürchteten sie die Gefahren, die sich aus einem solchen Akt für sie selbst ergeben hätten. Nur Lothar als Kaiser ging zunächst den von Vater und Großvater eingeschlagenen Weg weiter, seinen Nachfolger zum Mitherrscher einzusetzen, verließ ihn dann aber kurz vor seinem Tod doch wieder – möglicherweise nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Wunsch der im späteren Lotharingen beheimateten Großen. Leider lässt sich diese Entwicklung nicht weiterverfolgen, da die karolingische Tradition

⁶⁹ Vgl. Kasten, Königssöhne 382–387; Sören Kaschke, Die dispositio regni Lothars I. von 855, in: Lothar I. Kaiser und Mönch in Prüm. Zum 1150. Jahr seines Todes, ed. Reiner Nolden (Veröffentlichungen des Geschichtsvereins Prümer Land 55, Prüm 2005) 89–98, der 91 allerdings gegen Kasten bestreitet, dass Lothar zunächst eine alleinige Nachfolge Ludwigs II. geplant habe, da angesichts der gegenseitigen Abschottung der drei 843 gebildeten Teilreiche das alte Einheitsgefühl verblaßt sei und ein Teilreich nun wie früher das Gesamtreich seinerseits geteilt werden konnte; freilich kann man bezweifeln, ob der Zeitraum seit 843 ausgereicht hat, um Lothar von der Unumkehrbarkeit dieser Entwicklung zu überzeugen.

⁷⁰ Hierzu und zum Folgenden vgl. die umfassende Analyse von Kasten, Königssöhne 498–541.

⁷¹ Vgl. Kasten, Königssöhne 428–480.

bereits mit der Generation der Enkel Ludwigs des Frommen abbricht, denn nur einer von diesen acht Königen hinterließ bei seinem Tod legitime Söhne, nämlich Ludwig der Stammler von Westfranken. Aber selbst in seinem Fall gestaltete sich die Nachfolge schwierig.⁷² Ludwig hatte zwar allein seinen ältesten, gleichnamigen Sohn zum Nachfolger designiert, aber darum kümmerte sich nach seinem Tod 879 niemand, weil der Adel völlig zerstritten war. Ein Teil rief den ostfränkischen König Ludwig den Jüngeren ins Land, eine andere Adelsgruppe setzte sich ebenso vehement für die Söhne Ludwigs des Stammlers ein und zwar gleich für alle beide. Zwischen diesen kam es darüber hinaus noch zu Spannungen, so dass eine unübersichtliche Situation entstand. Von April bis September 879 blieb das Königtum im Westfrankenreich vakant, wurden Ludwig und Karlmann lediglich als *filius regis*, als Söhne des Königs, bezeichnet. Beide wurden schließlich im September 879 zu Königen gesalbt und gekrönt, dann musste Ludwig der Jüngere abgewehrt werden. Erst danach, im März 880, wurde das Westfrankenreich zwischen beiden Brüdern geteilt.

Von zweifelhafter Legitimität war Arnulf von Kärnten, der 887 vom Adel des Ostfrankenreiches dennoch auf den Thron gehoben wurde – gegen Karl den Dicken, ein vollbürtiges Mitglied der Dynastie, das sogar mit der Kaiserkrone ausgezeichnet war.⁷³ Dem Umsturz waren vergebliche Versuche Karls vorausgegangen, seine Nachfolge angesichts eines fehlenden legitimen Sohnes zu regeln. Durch Adoption bestimmte er zunächst Karlmann von Westfranken zum Erben, der allerdings 884 noch vor ihm starb, so dass Karl stattdessen sogar Nachfolger seines Adoptivsohnes wurde. Dann bemühte Karl sich, seinen illegitimen Sohn Bernhard und möglicherweise auch seinen entfernten Vetter Ludwig von Vienne, den Enkel Kaiser Ludwigs II., zu designieren, was wohl schließlich die Revolte des ostfränkischen Adels zugunsten Arnulfs provozierte, während in den übrigen Teilreichen, in Italien und Westfranken, angesichts der dezimierten Dynastie Nicht-Karolinger zu Königen erhoben wurden. Arnulf selbst strebte schon 889 danach, seine Nachfolge seinen unehelichen Söhnen Zwentibold und Ratold zu sichern, aber etliche Franken wollten dies nur gelten lassen, falls dem König nicht noch ein legitimer Sohn geboren würde.⁷⁴ 893 brachte die Königin Ludwig das Kind zur Welt, und damit war die Thronfolge aus Sicht Arnulfs geregelt, zumal das Herrscherpaar keinen weiteren Sohn hatte.⁷⁵ Der König bemühte sich nun um die Ausstattung seiner illegitimen Söhne. In Lotharingen sah er sich mit den Ambitionen des Welfen Rudolf von Hochburgund konfrontiert. Vermutlich um diesem besser Paroli bieten und zugleich Zwentibold eine angemessene Position geben zu können, ließ er seinen Sohn zum lotharingischen König erheben. 894 scheiterte Arnulf noch am Widerstand des Adels, aber im folgenden Jahr wurde Zwentibold als König *in Burgundia et omni Hlotharico regno* anerkannt, wobei in der Forschung keine Einigkeit über seine Stellung besteht – Unterkönig seines Vaters oder gänzlich eigenständiger Herrscher.⁷⁶ Nach seiner Kaiserkrönung 896 ließ der bald darauf schwer

⁷² Vgl. Kasten, Königssöhne 480–490.

⁷³ Vgl. Hagen Keller, Zum Sturz Karls III. Über die Rolle Liutwards von Vercelli und Liutberts von Mainz, Arnulfs von Kärnten und der ostfränkischen Großen bei der Absetzung des Kaisers, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 22 (1966) 333–384, ND in: Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit, ed. Eduard Hlawitschka (Wege der Forschung 247, Darmstadt 1975) 432–494, hier 471–477; Gerd Tellenbach, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) 184–302, hier 300f., ND in: ders., Ausgewählte Abhandlungen 2 (Stuttgart 1988) 503–621, 619f.; Rudolf Schieffer, Karl III. und Arnolf, in: Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag, ed. Karl Rudolf Schnith/Roland Pauler (Münchener Historische Studien, Abt. Mittelalterliche Geschichte 5, Kallmünz 1993) 133–149; zu Arnulfs Illegitimität vgl. auch Brigitte Kasten, Chancen und Schicksale ‚unehelicher‘ Karolinger im 9. Jahrhundert, in: Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts, ed. Franz Fuchs/Peter Schmid (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte B/19, München 2002) 17–52; Matthias Becher, Arnulf von Kärnten – Name und Abstammung eines (illegitimen?) Karolingers, in: Nomen et Fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag, ed. Uwe Ludwig/Thomas Schilp (RGA Erg. Bd. 62, Berlin/New York 2008) 665–682.

⁷⁴ Annales Fuldenses a. 889, ed. Kurze 118; vgl. Kasten, Königssöhne 547f.; Offergeld, Reges pueri 551f.; Matthias Becher, Zwischen König und ‚Herzog‘. Sachsen unter Kaiser Arnolf, in: Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts, ed. Franz Fuchs/Peter Schmid (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte B/19, München 2002) 89–121, hier 91f.

⁷⁵ Kasten, Königssöhne 348.

⁷⁶ Annales Fuldenses, Continuatio Ratisbonensis a. 895, ed. Kurze 126; Regino von Prüm, Chronicon cum continuatione Treverensi a. 895 (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [50], Hannover 1890) 143; zu Zwentibold als

erkrankte Arnulf Ratold als Vertreter in Italien zurück, der aber keine Unterstützung fand und zu seinem Vater zurückkehrte.⁷⁷ Bemerkenswert ist, dass Arnulf alles daran setzte, alle seine Söhne zu Königen zu machen, obwohl zwei davon vom ostfränkischen Adel wegen ihrer illegitimen Geburt abgelehnt worden waren. Arnulf dachte aber vermutlich nicht streng legalistisch in erbrechtlichen Kategorien, sondern wollte schlicht alle seine Söhne ‚versorgen‘.

Dieses Streben galt auch seinem legitimen Sohn Ludwig dem Kind. Wohl angesichts seiner Krankheit ließ der Kaiser die Großen 897 auf ihn vereidigen, machte ihn aber nicht zum König.⁷⁸ Auch Arnulf zog also eine Erhebung seines Sohnes zum Mitkönig und damit eine unumstößliche vorzeitige Nachfolgeregelung nicht in Betracht bzw. konnte diese gegen seine Großen nicht durchsetzen. So konnten immerhin fast zwei Monate nach dem Tod Arnulfs am 8. Dezember 899 vergehen, bis Ludwig am 4. Februar des folgenden Jahres von den Großen des Ostfrankenreiches in Forchheim zum König erhoben wurde.⁷⁹ Dieser lange Zeitraum zwischen dem Tod des Vaters und der Entscheidung über den neuen König läßt auf einige Probleme schließen. In einem Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an den Papst ist von einem *commune consilium* die Rede, das der Wahl vorangegangen sei. Anfangs sei man noch über den richtigen Königskandidaten unsicher gewesen, aber schließlich habe man aus Sorge um den Bestand des Reiches Ludwig *quamvis parvissimus* gewählt.⁸⁰ Es wurde also tatsächlich noch über die vom Vater vorbereitete Nachfolge des Sohnes verhandelt. Man kann nur vermuten, dass zumindest einige Große auch Ludwigs Halbbruder Zwentibold von Lotharingen als Nachfolger favorisierten.⁸¹ Trotz aller Bekundungen für den legitimen Herrschersohn war dessen Thronbesteigung also längst kein Automatismus – ein deutliches Zeichen für die Macht des Adels in der Nachfolgefrage.

Sichtet man die karolingischen Nachfolgeregelungen im Hinblick auf Reichsteilungen, so ist die Bilanz ernüchternd: Es gab gerade einmal zwei ausgeführte Reichsteilungen, 768 und 843, dazu die Teilungen von Ost- und Westfrankenreich 876 und 880. Bei den nichtausgeführten Nachfolgeregelungen von 806 und 817 favorisierte die jüngere eine Art Individualsukzession, die ältere bevorzugte immerhin den ältesten Sohn. Dabei war 817 ein neues Element der Nachfolgeregelung die Erhebung des ältesten Sohnes zum Mitherrscher. Diese Übernahme byzantinischer Traditionen wurde von den Franken allerdings nur sehr zurückhaltend akzeptiert, vermutlich weil sie ihr bis dahin stets ausgeübtes Mitwirkungsrecht bei der Nachfolgeregelung nach dem Tod des Herrschers eingeschränkt sahen. Zumindest sah sich Ludwig der Fromme 817 genötigt, eine ausgeklügelte Legitimationsstrategie anzuwenden, um seinen ältesten Sohn als Mitkaiser und Haupterben durchzusetzen. Bezeichnend ist, dass nur Lothar, sein Nachfolger als Kaiser, erneut zu dieser Maßnahme greifen konnte, während die übrigen karolingischen Herrscher des 9. Jahrhunderts keinen ihrer Söhne zum Mitherrscher erheben wollten oder konnten, nicht einmal der schon zum Kaiser gekrönte Arnulf von Kärnten.

König von Lothringen vgl. Theodor Schieffer, Die lothringische Kanzlei um 900, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 14 (1958) 17–148, auch separat erschienen: ders., Die lothringische Kanzlei um 900 (Köln/Graz 1958); Kasten, Königssöhne 549; Martina Hartmann, Lotharingen in Arnulfs Reich. Das Königtum Zwentibolds, in: Kaiser Arnulf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts, ed. Franz Fuchs/Peter Schmid (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte B/19, München 2002) 122–142.

⁷⁷ Kasten, Königssöhne 549f.

⁷⁸ Hermann von Reichenau, Chronicon a. 897 (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 5, Hannover 1844) 67–133, hier 111; vgl. Offergeld, Reges pueri 521 mit Anm. 705.

⁷⁹ Regesta Imperii I, 1 (1983d), ed. Böhmer/Mühlbacher; vgl. Michael Sierck, Festtag und Politik. Studien zur Tagewahl karolingischer Herrscher (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 38, Köln/Weimar/Wien 1995) 95 mit Anm. 140.

⁸⁰ Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX., ed. Harry Bresslau, in: Historische Aufsätze. Festgabe Karl Zeumer zum 60. Geburtstag (Weimar 1910) 9–30, hier 27; zur Echtheit des Briefes vgl. Fritz Lošek, Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* und der Brief des Erzbischofs Theotmar von Salzburg (MGH Studien und Texte 15, Hannover 1997) hier 55–87.

⁸¹ Vgl. Matthias Becher, *Luxuria, libido und adulterium. Kritik am Herrscher und seiner Gemahlin im Spiegel der zeitgenössischen Historiographie* (6. bis 11. Jahrhundert), in: Heinrich IV., ed. Gerd Althoff (Vorträge und Forschungen, im Druck) nach Anm. 126; dagegen sah Helmut Beumann, Die Einheit des ostfränkischen Reiches und der Kaisergedanke bei der Königserhebung Ludwigs des Kindes, in: Archiv für Diplomatik 23 (1977) 142–163, ND in: ders., Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986, ed. Jürgen Petersohn/Roderich Schmidt (Sigmaringen 1987) 44–65, vor allem den Wunsch, Ludwig dem Papst als adäquaten Kaiserkandidaten zu präsentieren, hinter der angedeuteten Rhetorik des Briefes; anders Carlrichard Brühl, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (Köln/Wien 1990) 390f.

MITKÖNIGTUM UND INDIVIDUALSUKZESSION IM 10. JAHRHUNDERT

Die biologische Schwäche der karolingischen Dynastie führte dazu, dass nach dem Sturz Karls des Dicken 887 in allen Teilreichen außer Ostfranken andere Adelsgeschlechter zur Königswürde aufstiegen. Und nicht nur das: In Italien kämpften Wido von Spoleto und Berengar von Friaul, der sich mit Arnulf von Kärnten arrangiert hatte, um die Macht. Für Papst Stephan V. scheint aber zunächst allein Arnulf als Karolinger für die Kaiserwürde in Frage gekommen zu sein.⁸² Als der ostfränkische König 890 aber eine Einladung Stephans nach Italien ablehnte, arrangierte sich der Papst mit Wido und krönte diesen am 21. Februar 891 als ersten Nicht-Karolinger zum Kaiser. Zu Ostern 892 folgte die Erhebung von Widos Sohn Lambert zum Mitkaiser durch Stephans Nachfolger Formosus in Ravenna.⁸³ Diese Maßnahme erwuchs also nicht wie bisher aus dem Anspruch auf eine Herrschaft über zumindest die lateinische Christenheit, sondern aus der Machtsicherungspolitik eines regionalen Potentaten, der entsprechend begrenzte Ziele verfolgte und letztlich scheiterte: Wido starb 894 und Lambert folgte ihm 898 ins Grab.

Die beiden nächsten Kaiser nach Arnulfs Tod, Ludwig der Blinde und Berengar I., waren nicht minder beschränkt in ihren Möglichkeiten und hatten außerdem keine Söhne. Mit Berengars Ermordung 924 erlosch vorerst das westliche Kaisertum. Allerdings strebte Hugo von Vienne, seit 926 König von Italien, ebenfalls nach der Kaiserwürde. Ob nach kaiserlichem Vorbild oder schlicht zur Herrschaftssicherung – er war jedenfalls der erste König im karolingischen Imperium und seinen Nachfolgereichen, der noch vor seinem Tod seinen Sohn zum Mitkönig erheben ließ: Seit 931 war sein einziger Sohn Lothar Mitregent in Italien. Dieser konnte sich als Herrscher ab 946 niemals gegen den mächtigen Markgrafen Berengar von Ivrea, den Enkel Kaiser Berengars I., durchsetzen. Als Lothar 950 starb, wurde Berengar II. zusammen mit seinem Sohn Adalbert zum König erhoben – offensichtlich ebenfalls, um den Thron für die noch junge Dynastie zu sichern. Das Vorbild der diversen italienischen Könige, aber auch das der byzantinischen Kaiser mag Otto den Großen inspiriert haben, als er 961 seinen gleichnamigen Sohn zum König wählen ließ, bevor er nach Italien aufbrach, um die Macht Berengars II. zu brechen und die Kaiserwürde zu erringen.⁸⁴

Bis dahin hatte es nördlich der Alpen keine Mitkönige gegeben. Das Ostfrankenreich gewann nach dem Aussterben der Karolinger 911 und dem Tod Konrads I. 918 relativ rasch wieder dynastische Kontinuität unter den Liudolfingern. Ihre Anfänge als Herrscherfamilie waren allerdings längst nicht so glanzvoll wie etwa die der Karolinger 751. Heinrich I. wurde lediglich von einem Teil des ostfränkischen Adels gewählt, von Franken und Sachsen, während Alemannen und Bayern vorerst abseits blieben.⁸⁵ Eine Königssalbung erfolgte nicht. Noch viel weniger wurde Heinrichs Frau Mathilde oder seinem Sohn Otto – damals sein einziger männlicher Nachkomme – eine Weihehandlung zuteil. Mag sein Königtum auch von Anfang an sakrale Züge getragen haben, Heinrichs allmählich steigende Akzeptanz beim weltlichen Adel beruhte allein auf seinen Erfolgen. Dennoch behielten die Herzöge von Alemannien und Bayern sowie der Konradiner Eberhard in Ostfranken eine vergleichsweise starke Stellung. Heinrichs Ansehen und Macht reichten daher nur, um 929 seinen ältesten Sohn Otto zum Nachfolger zu designieren, während der mittlere Sohn Heinrich lediglich mit Gütern und Schätzen

⁸² Zum Schicksal der Kaiserwürde nach 887 vgl. den konzisen Überblick bei Brühl, *Deutschland – Frankreich 514–523* mit weiterer Literatur; sowie Werner Maleczek, *Überlegungen zur Kaiserkrönung von 962*, in: *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, ed. Jürgen Petersohn (Vorträge und Forschungen 54/3, Stuttgart 2001) 151–204, hier 170–176, der an den Kaiserplänen Hugos von Vienne zweifelt, aber konzediert, dass dieser seine Herrschaft auf Rom ausdehnen wollte, wofür das Kaisertum der beste Rechtstitel war.

⁸³ Vgl. Girolamo Arnaldi, *Papa Formoso e gli imperatori della casa di Spoleto*, in: *Annali della Facoltà di Lettere di Napoli* 1 (1951) 85–104.

⁸⁴ Eine etwas zu einseitig auf Byzanz ausgerichtete Sicht bietet Werner Ohnsorge, *Die Idee der Mitregentschaft bei den Sachsenherrschern*, in: *Festschrift für Hanns Leo Mikoletzky* (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25, Wien 1972) 539–548.

⁸⁵ Zu Heinrich I. vgl. etwa Gerd Althoff/Hagen Keller, *Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn und karolingisches Erbe*, 2 Bde. (Göttingen/Zürich 1985); Brühl, *Deutschland – Frankreich 411–460*; Johannes Laudage, *Otto der Große, 912–973. Eine Biographie* (Regensburg 2001) 76–95.

abgefunden und der jüngste Brun für eine geistliche Karriere vorgesehen wurde.⁸⁶ Eine Reichsteilung konnte Heinrich I. nicht in Betracht ziehen, und zumindest die Mehrheit des Adels tat dies auch 936 nach seinem Tod nicht, als sie Otto zum König erhob, zumal dessen jüngerer Bruder Heinrich sich damals vermutlich in seiner Gewalt befand; allerdings ist auch von Auseinandersetzungen zwischen den Brüdern die Rede – der jüngere Heinrich verfügte also ebenfalls über Anhänger, allen voran seine Mutter Mathilde, die seinen Thronanspruch unterstützten.⁸⁷ In der Folgezeit erhob sich Heinrich dann regelrecht gegen den Bruder, strebte aber allem Anschein nach keine Reichsteilung an, sondern wollte die Krone für sich allein,⁸⁸ was sicherlich auch dem Willen der ihn unterstützenden Großen, Eberhard von Franken und Giselbert von Lothringen, entsprochen haben dürfte.

Otto der Große selbst regelte seine Nachfolge zunächst ähnlich wie sein Vater. Allerdings besaß er aus seiner Ehe mit der angelsächsischen Königstochter Edgitha nur einen Sohn, Liudolf, den er 946 zum Nachfolger designierte.⁸⁹ In Anbetracht von Ottos zweiter Ehe mit Adelheid, die die Möglichkeit weiterer Söhne barg, fürchtete Liudolf jedoch um seine Stellung und erhob sich gegen den Vater.⁹⁰ Sein früher Tod 957 entthob den König der Aufgabe, zwischen ihm und seinem 955 geborenen und damit erheblich jüngeren Halbbruder Otto wählen oder gar eine Reichsteilung anstreben zu müssen. Vor seinem Italienzug 961 ordnete Otto der Große dann seine Nachfolge auf eine im Ostfrankenreich noch nicht dagewesene Weise: Er ließ seinen gleichnamigen Sohn zum König erheben.⁹¹ Die Quellen betonen teilweise dessen jugendliches Alter und auch das Ungewöhnliche des gesamten Vorgangs. Vermutlich konnte Otto der Große, der damals dank seiner Siege über innere und äußere Gegner eine einzigartige Stellung einnahm, die Wahl seines Sohnes vergleichsweise leicht durchsetzen, zumal ihm mit dem Hilfesuch des Papstes und der Treulosigkeit Berengars unabweisliche Argumente für den Italienzug zur Verfügung standen, die sich leicht auch auf die Königserhebung seines Sohnes ausdehnen ließen. In gewissem Sinne erhielt Otto II. damals eine einem Unterkönig vergleichbare Aufgabe: Er sollte während der Abwesenheit seines Vaters das Reich nördlich der Alpen für diesen sichern. Ob beabsichtigt oder nicht, jedenfalls verbrachte Otto der Große nach seiner Kaiserkrönung bis zu seinem Tod weitaus die meiste Zeit in Italien, wohin sich auch Otto II. 967 zu begeben hatte, um ebenfalls zum Kaiser gekrönt zu werden. Damit diente seine Mitherrschaft eindeutig der Sicherung der Nachfolge.

Die Erhebungen Ottos II. 961 zum König und 967 zum Kaiser sollten vorbildhaft wirken. Lothar von Westfranken folgte 979 dem Beispiel seines Onkels Otto des Großen und ließ seinen Sohn Ludwig V. zum Mitkönig erheben; allerdings ging es ihm auch um die Abwehr der Ansprüche seines Bruders Karl von Niederlothringen.⁹² Im Übrigen war die Stellung der letzten Karolinger im Westfrankenreich so schwach und die der königsgleich in ihren Gebieten herrschenden Fürsten so stark, dass eine

⁸⁶ Zuletzt dazu Thomas Zotz, Um 929. Wie der Typ des Alleinherrschers (*monarchus*) durchgesetzt wurde, in: *Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis zur Neuzeit*, ed. Bernhard Jussen (München 2005) 90–105 und 375–376; Matthias Becher, *Loyalität oder Opposition? Die Sachsen und die Thronfolge im Ostfrankenreich (929–939)*, in: *Zentren herrschaftlicher Repräsentation im Hochmittelalter. Geschichte, Architektur und Zeremoniell*, ed. Caspar Ehlers/Jörg Jarnut/Matthias Wemhoff (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 7, Göttingen 2007) 69–86.

⁸⁷ Vgl. Becher, *Loyalität* 79f.

⁸⁸ Zum Verlauf der Auseinandersetzungen vgl. etwa Matthias Becher, *Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert* (Historische Studien 444, Husum 1996) 243–246; ders., *Loyalität* 83f.; Laudage, *Otto der Große* 115–119.

⁸⁹ Vgl. Laudage, *Otto der Große* 127f.

⁹⁰ Zu den Motiven Liudolfs vgl. etwa Andreas Kalckhoff, *Historische Verhaltensforschung: Ethnologie unserer Vergangenheit. Die Konfiguration eines Aufstandes im zehnten Jahrhundert*, in: *Unter dem Pflaster liegt der Strand. Zeitschrift für Kraut und Rüben*, ed. Rolf Gehlen/Bernd Wolf (Berlin 1982) 145–194; Laudage, *Otto der Große* 154–157; zuletzt Adelheid Krahn, *Der aufständische Königssohn. Ein Beispiel aus der Ottonenzeit*, in: *MIÖG* 114 (2006) 48–64.

⁹¹ *Regesta Imperii* II, 1, 1. Die Regesten Heinrichs I. und Ottos I. (919–973) (297a) (ed. Johann Friedrich Böhmer/Emil von Otenthal/Hans Heinrich Kaminsky, Hildesheim 1967); vgl. Laudage, *Otto der Große* 184; Rudolf Schieffer, *Otto II. und sein Vater*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 36 (2002) 255–269.

⁹² Vgl. Geoffrey Koziol, *A father, his son, memory, and hope: The joint diploma of Lothar and Louis V (Pentecost Monday, 979) and the limits of performativity*, in: *Geschichtswissenschaft und ‚performative turn‘. Ritual, Inszenierung, Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, ed. Jürgen Martschukat/Steffen Patzold (Norm und Struktur 19, Köln/Weimar/Wien 2003) 83–103; zur angeblichen Königserhebung Karls von Niederlothringen 978 vgl. Brühl, *Deutschland – Frankreich* 567.

Reichsteilung nicht mehr in Frage kam.⁹³ Otto II. selbst folgte dem Beispiel seines Vaters 983, als er seinen kleinen Sohn Otto zum König erheben ließ.⁹⁴ Im Westfrankenreich diente das Mitkönigtum noch während des Dynastiewechsels hin zu den Kapetingern 987 der Sicherung der Dynastie: Hugo Capet ließ gleich nach seinem Herrschaftsantritt seinen Sohn Robert zum König erheben.⁹⁵ Im Westfrankenreich wurde dies zur Regel, bis der Thronanspruch der Kapetinger derart unbestritten war, dass darauf verzichtet werden konnte. Im Ostfrankenreich wurde die Tradition bis in die Stauferzeit fortgeführt, aber immer wieder auch durch mangelnde dynastische Kontinuität unterbrochen. Trotz besserer Voraussetzungen nahm daher hier die Weiterentwicklung der Staatlichkeit in Deutschland einen anderen Weg als in Frankreich.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Überblick über die Geschichte des Frankenreiches bis zum Ende des 10. Jahrhunderts hat ergeben, dass nicht die Dynastie die Art der Thronfolge vorgab, sondern das Volk bzw. der Adel großen Einfluß nahm und die Dynastie gewissermaßen formte. Diese behandelte daher das Reich nicht wie Eigenbesitz, sondern stellte je nach familiärer Konstellation lediglich Handlungsoptionen für den zumeist entscheidenden Adel dar. Den Schlüssel zum Problem kann man daher mit Bernd Schneidmüller in einem auf Konsens ausgerichteten Herrschaftsstil suchen.⁹⁶ Oder anders ausgedrückt: Ein König und seine Dynastie konnten nur überleben, wenn ihre Anhängerschaft groß genug war. Dies äußerte sich am deutlichsten bei der Regelung der Nachfolge, die über lange Zeit weniger geprägt war vom Willen des regierenden Königs als vom Willen der Großen. Die Geschichte der frühmittelalterlichen Dynastien war also weit weniger von tradierten erb- und privatrechtlichen Vorstellungen bestimmt als vielmehr vom Zusammenspiel von Königtum und Adel. Wie bei jeder Monarchie wurden erbrechtliche Überlegungen von den Königssöhnen als Argument eingesetzt, um Herrschaftsansprüche zu rechtfertigen, aber letztlich blieb der Erfolg einer solchen Strategie stets abhängig vom Rückhalt beim Adel. Dies gilt insbesondere für das Frankenreich des 6. Jahrhunderts, das weit weniger als Folge eines patrimonialen Herrschaftsverständnisses der Merowinger als vielmehr im Zusammenspiel von Dynastie und Großen geteilt wurde. Die Frage der herrschaftlichen Ordnung wurde also als Angelegenheit aller politisch Handelnden begriffen, keineswegs als Privatangelegenheit der Herrscherfamilie. Interessant ist, dass die ersten merowingischen Könige, die mehrere Söhne besaßen, allem Anschein nach zu Lebzeiten keine Teilungsanordnungen hinterlassen haben, sondern das Reich erst nach ihrem Tod als Folge eines Interessenausgleiches von neuen Königen und Adel geteilt wurde.

Gleichwohl waren die Königssöhne schon zu Lebzeiten des Vaters in aller Regel ernstzunehmende Machtfaktoren.⁹⁷ Schon früh schlossen sich ihnen Gefolgsleute an, so dass sie ihrem jeweiligen Vater gegebenenfalls frühzeitig Schwierigkeiten bereiten konnten und im Falle seines Todes in der Lage waren, ihre Ansprüche gegen ihre Brüder durchzusetzen. Königssöhne waren nur selten bereit, sich in die Gemeinschaft ihrer Brüder einzufügen, sondern sie verfolgten zumeist eigene Ziele. Die Stabilität der Dynastie allgemein war daher neben äußeren Faktoren auch von der jeweiligen inneren Konstellation abhängig: Besaß ein König viele Söhne, destabilisierte dies seine Herrschaft, weil eine natürliche Konkurrenz zwischen ihnen bestand und jeder eine für sich ungünstige Nachfolgeregelung des Vaters

⁹³ Die von Carlsruh Brühl, *Karolingische Miscellen* 1, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 44 (1988) 355–389, hier 386f., für 953 angenommene Erhebung Karls zum König von Burgund durch seinen Vater Ludwig IV. wäre als Unterkönigtum im herkömmlichen Sinne zur Sicherung einer Randregion zu betrachten, zumal sein älterer Bruder Lothar damals ohne Königstitel blieb.

⁹⁴ Vgl. *Offergeld, Reges pueri* 656f.

⁹⁵ Vgl. Brühl, *Deutschland – Frankreich* 339 und 596.

⁹⁶ Bernd Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, ed. Paul-Joachim Heinig/Sigrig Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (*Historische Forschungen* 67, Berlin 2000) 53–87; für das Frühmittelalter vgl. auch schon Jürgen Hannig, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 27, Stuttgart 1982).

⁹⁷ Vgl. auch Karl-Heinrich Krüger, *Herrschaftsnachfolge als Vater-Sohn-Konflikt*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 36 (2002) 225–240.

fürchtete. Zugleich festigte die Existenz mehrerer Söhne aber bis in die Ottonenzeit hinein auch die Herrschaft der Dynastie, weil sich der auf die Durchsetzung seiner Interessen bedachte Adel um sie scharte und sie als Alternativen zum regierenden König oder zu anderen Königssöhnen sehen konnte. Dagegen stärkte ein einziger Königssohn in der Regel die Herrschaft des Vaters, weil er nicht um seine Nachfolgerechte bangen und infolgedessen auch nicht die Herrschaft des Vaters in Frage stellen musste,⁹⁸ destabilisierte aber die Herrschaft der Dynastie, weil der oppositionelle Adel bei ernststen Rebellionen einen Dynastiefremden als Thronkandidaten präsentierte wie in gewissem Sinn schon 887 und dann unter den Saliern im 11. Jahrhundert.

Angesichts der skizzierten Strukturen war die Einführung einer modifizierten Individualsukzession durch Ludwig den Frommen ein großes Wagnis. Dabei stand das byzantinische Vorbild Pate, insbesondere die Mitkaisererhebung zur frühzeitigen Regelung der Nachfolge. Freilich führte die ambivalente Haltung des Kaisers zu seinem ältesten Sohn und Mitkaiser zumindest vorübergehend zu einer Stärkung des Teilungsprinzips. Dazu gehört, dass in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Erhebung zum Mitherrscher weder im Ost- noch im Westfrankenreich eine Option war. Anscheinend blieb dies zunächst dem Kaiser vorbehalten und, da dieser faktisch auf Italien beschränkt war, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts auch den italienischen Königen. Nördlich der Alpen stand dagegen zunächst die Frage der Unteilbarkeit des Reiches im Vordergrund, die 929 von Heinrich I. angesichts der Beschränkung seiner faktischen Herrschaft auf Sachsen und die *Francia orientalis* angestrebt wurde, was nun auch den Wünschen des Adels, vor allem der neu etablierten Herzöge, entsprochen haben dürfte. Insofern schuf der nach 919 zwischen ihnen und Heinrich I. gefundene Kompromiss über die Machtverteilung zwischen König und Herzögen auch neue Voraussetzungen für die Regelung der Thronfolge. Aber erst eine Generation später kam die Erhebung zum Mitkönig hinzu, bezeichnenderweise im Kontext der Ambitionen Ottos des Großen auf Italien und das Kaisertum. Dazu kommt Ottos Ausnahmestellung im Jahr 961: Er hatte eine äußerst erfolgreiche Herrschaft hinter sich – zumindest hatte er alle seine Feinde besiegt und überlebt – und er besaß als älterer Mann lediglich einen Sohn. Otto brauchte daher keine Widerstände aus der eigenen Familie zu fürchten, als er seinen gleichnamigen Sohn zum Mitkönig erheben ließ. Dieser Akt sollte vorbildhaft für künftige Thronfolgen nicht nur im Ost-, sondern wegen der engen familiären Bande zwischen Ottonen und Karolingern vermutlich auch im Westfrankenreich sein. Dass die Könige der nächsten Generation, Otto II. und Lothar, ihrerseits jeweils nur einen Sohn besaßen, war ein weiterer genealogischer Zufall, der die Tendenz zur Mitkönigserhebung zusätzlich beförderte. Dabei agierten beide Herrscher auf der Grundlage gänzlich unterschiedlicher Positionen: Im Westfrankenreich hatten die Fürsten schon derart starke Machtpositionen errungen, dass ihnen die Königwürde wohl unattraktiv erschien, während der Herrscher im Ostfrankenreich das Argument weitgespannter Aufgaben auf seiner Seite hatte: Ein Italienzug barg stets große Gefahren in sich, so dass dem Adel die Wahl seines einzigen Sohnes vermutlich aus Gründen künftiger Stabilität und des inneren Friedens geboten erschien bzw. aus Sicht des Königs leichter nahe zu bringen war. Grundsätzlich kann man daher festhalten, dass die Durchsetzung der Individualsukzession wie die merowingischen und karolingischen Teilungen auf einen Interessensausgleich zwischen Herrscher und Adel zurückgeht.

⁹⁸ Ausnahmen waren die Söhne Heinrichs IV., Konrad (III.) und Heinrich V., deren Opposition gegen den Vater aber im Kontext der Auseinandersetzung mit dem Papst gesehen werden muss.

